

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 9.

Freiburg, den 25. Mai 1864.

VIII. Jahrgang.

Verleihung von Corporationsrechten für das Haus „Nazareth“ in Sigmaringen betr.

Nro. 4394. Seine Majestät König Wilhelm von Preußen haben d. d. Berlin 12. März 1864 der zur Pflege und Erziehung verwaister Mädchen katholischer Confession und zur Versorgung älterer weiblicher Personen unter dem Namen „Haus Nazareth“ von mehreren Geistlichen der Capitel Sigmaringen und Beringen bei Sigmaringen gegründeten Anstalt auf Grund nachstehender Statuten die landesherrliche Genehmigung erteilt.

Freiburg den 19. Mai 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Statuten des katholischen Mädchenwaisenhauses Nazareth in Sigmaringen.

§ 1.

Die unterzeichneten katholischen Geistlichen des Capitels Sigmaringen und Beringen haben sich zu dem Zwecke vereinigt, mittelst dazu erbotener und noch sonst in Aussicht gestellter Privatwohlthätigkeitsmittel vor der Hand auf der Markung der Stadt Sigmaringen eine Anstalt zunächst für verwaiste Mädchen zu gründen.

§ 2.

Diese Anstalt wird den Namen „Haus Nazareth“ führen. Sie wird vorzugsweise die Pflege und Erziehung verwaister und verwahrloster Mädchen aus beiden Capiteln außerdem aber, soweit die Mittel es gestatten, die Versorgung älterer weiblicher Personen, insbesondere jener, welche im Hause Nazareth vorher erzogen wurden und sich in ihren Dienstjahren rechtlichaffen geführt haben, übernehmen.

§ 3.

Das Haus Nazareth ist zunächst für die katholischen Einwohner der beiden genannten Landcapitel bestimmt, jedoch bleibt es dem Verwaltungsrath unbenommen, auch aus den andern Hohenzollern'schen Orten Waisenmädchen aufzunehmen.

§ 4.

Dieselbe wird vertreten und geleitet durch einen vom Hochwürdigsten Erzbischof in Freiburg hiefür eingesetzten Verwaltungsrath.

§ 5.

Dieser besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus 2 Geistlichen der Stadt Sigmaringen als ständigen Mitgliedern und aus je zwei Capitularen der beiden genannten Landcapitel.

§ 6.

Nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres treten die zwei ältesten der nicht ständigen Mitglieder aus, und werden von den übrigen Mitgliedern, durch besondern Wahlact für jede Stelle, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet, wieder ersetzt und jedesmal werden die Gewählten mit dem neu aufgestellten Etat dem Hochwürdigsten Oberhirten zur Bestätigung vorgeschlagen. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 7.

Bei außergewöhnlichen Erledigungen einer oder mehrerer Stellen im Verwaltungsrathe ist in der nächsten Viertel-Jahres-sitzung in gleicher Art die Zahl wieder zu ergänzen.

Die so gewählten Mitglieder treten auch in der Reihenfolge der Anciennität aus.

§ 8.

Im Verwaltungsrathe führt der vom Herrn Erzbischof bezeichnete Vorsteher den Vorsitz, in Verhinderungsfällen hat derselbe einen Stellvertreter zu ernennen.

Der Verwaltungsrath wählt sich einen Secretair und Redanten; entweder aus seiner Mitte, oder er aggregirt dazu einen oder zwei aus dem Laienstande für eine bestimmte Zeit, nach deren Umfluß eine neue Ernennung stattfindet.

§ 9.

Der Vorsteher beruft die gewöhnlichen Versammlungen vierteljährig; die außerordentlichen nach Umständen.

Der Secretair führt das Protokoll in den Versammlungen und unterzieht sich den sonstigen schriftlichen Arbeiten.

Der Rendant vertritt den Verwaltungsrath bei allen zur Wahrnehmung der Rechte des Instituts, zur Erhaltung des Vermögens desselben, und Einziehung der Gelder erforderlichen Rechtshandlungen dritten Personen gegenüber und führt die Kasse des Instituts unter den weiter unten festzusetzenden Maßgaben.

In Verhinderung des Rendanten wählt er unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes seinen eigenen Stellvertreter.

§ 10.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes versammelt sein, bei allen Berathungen und Beschlüssen gilt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11.

Für die innere Pflege der Anstalt beruft und wählt der Verwaltungsrath eine nach dem Bedürfniß bemessene Anzahl von Personen, die für die Pflege und Erziehung der in der Anstalt befindlichen Bewohner geeignet sind.

§ 12.

Die Aufnahme zur Pflege und Erziehung in die Anstalt, sowie die Entlassung geschieht durch den Vorsteher nach Maßgabe der über die Zahl der Pfleglinge im Jahres-Etat gegebenen Bestimmung.

§ 13.

Die geistliche Leitung besorgt der vom Herrn Erzbischof bezeichnete Geistliche. Im Uebrigen sind sie Parochianen der Stadtpfarrei Sigmaringen.

§ 14.

Der Verwaltungsrath führt die Verwaltung des gesammten Vermögens der Anstalt unter der Oberaufsicht des Herrn Erzbischofes und es wird die Vermehrung desselben seine angelegentlichste Sorge sein.

Für die Einnahmen und Ausgaben wird von demselben ein Jahres-Etat festgesetzt, gemäß welchem der Rendant unter regelmäßiger Journalführung dieselben zu besorgen hat. Zu Ueberschreitungen des Etats in den Ausgaben bedarf es der besondern Ermächtigung des Verwaltungsrathes, die jedoch in dessen Namen, so lange der Betrag die Hälfte des betreffenden Etats-Ansatzes nicht übersteigt, der Vorsteher mit dem Secretair ertheilen können.

§ 15.

Baarbestände, welche die Hälfte der Etats-Jahresausgabe übersteigen, dürfen zu Händen des Rendanten nicht verbleiben. Die Mehrbeträge, sowie alle eingehenden unvorhergesehenen Einnahmen, die mehr als hundert Gulden betragen, sind bis auf weitere Verfügung des Verwaltungsrathes unter Mitwirkung des Vorstehers bei der öffentlichen Spar- und Leihkasse dahier anzulegen, der Nachweis darüber, oder wenn diese Anlage vor der Hand unthunlich, das Geld oder Geldswerth selbst in den § 19 bezeichneten Schatzkasten zu hinterlegen.

§ 16.

Ueber anderweitige definitive Anlegung von Kapitalien und Wiedereinziehung derselben, über Käufe und Verkäufe, Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen und Führung von Processen hat der Verwaltungsrath zu beschließen, und bedarf der Rendant zur Weiterführung des Geschäfts eines vom Vorsteher und Secretair vollzogenen Auszugs des betreffenden Beschlußprotokolles.

§ 17.

Der Vorsteher und Secretair führen die laufende Kassencontrolle. Sie sind verpflichtet von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisionen abzuhalten, und sich jedenfalls in den Stand zu setzen bei Vorlage der Rechnungen dem Verwaltungsrathe über die Lage der Geldverhältnisse vollständige protokollarische Auskunft zu ertheilen.

§ 18.

Dem Verwaltungsrathe wird auf den 1. Mai jeden Jahres die Rechnung des Rendanten, unter Beifügung des Etatsentwurfs für das folgende Jahr zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

§ 19.

Die abgeschlossenen Rechnungen und überhaupt alle auf die Anstalt und deren Vermögen bezüglichen Urkunden, sowie die aufzubewahrenden Gelder und Geldswerthe werden bis auf Weiteres bei dem Vorsteher, später in der Anstalt selbst unter Verwahrung gebracht und erhalten zu dem betreffenden, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Schatzkasten der Vorsteher des Verwaltungsrathes, der Secretair und der Rendant je einen Schlüssel.

§ 20.

Der bisher provisorisch bestandene Verwaltungsrath wird sich definitiv constituiren innerhalb der ersten acht Tage, nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung dieser Statuten. Derselbe wird sofort als Fundation der Anstalt die auf Sigmaringer Markung belegenen Realitäten, bestehend in einem Wohnhaus und Scheune am Brunnenberge Haus-Nro. 384 nebst 42 Morgen Wiesen- und Ackerland — welche bisher auf den Namen des unterzeichneten Vorstehers eingeschrieben sind, gerichtlich als Eigenthum mit den darauf ruhenden Rechten und Lasten übergeben und die weiteren in Aussicht gestellten wohlthätigen Zuwendungen für den Zweck der Anstalt in Empfang nehmen und zu den bereits versuchsweise aufgenommenen 11 Kindern noch mehrere annehmen.

§ 21.

Sollte künftig wider Verhoffen in Folge unvorhergesehener Unglücksfälle die Führung einer besondern Anstalt in dem vorgedachten Sinne durch den Verwaltungsrath als unmöglich anerkannt werden müssen, so soll das noch vorhandene Vermögen dem in Sigmaringen bestehenden Knabenseminar (Seminarium Fidelianum) als Eigenthum zugewendet werden, falls dasselbe aber vorher zu existiren aufgehört hätte, soll der zeitige Erzbischof über das Vermögen des katholischen Mädchenwaisenhauses Nazareth für andere analoge wohlthätige Zwecke für die „Hohenzollern'schen Lande“ besonders für die Capitel Sigmaringen und Beringen, wofür zunächst die Anstalt bestimmt ist, frei verfügen.

Vorstehende Statuten unterbreiten wir, die gehorsamst unterzeichneten, provisorisch ernannten Mitglieder, Euer Excellenz, unserm Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zur Prüfung resp. Genehmigung mit der angelegentlichsten Bitte:

Euer Excellenz wollen sich hochgeneigtest um Erlangung der landesherrlichen Bestätigung mit Verleihung von Corporationsrechten für die vorbezeichnete Anstalt verwenden.

So aufgestellt in der Sitzung zu Sigmaringen, den 25. Juli 1863.

Der vom Herrn Erzbischof provisorisch ernannte Verwaltungsrath:

Pfarrer Thomas Geiselhart, bisher provisorischer Vorsteher.

Benefr. Joh. Ev. Maier, bisher Secretair und Cassier.

Wir ertheilen obigen Statuten die oberhirtliche Genehmigung.

Freiburg den 6. August 1863.

† **Hermann**, Erzbischof von Freiburg.

Nro. 10846.

An sämtliche katholische Stiftungs-Commissionen.

Das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen,
insbesondere
Die Notabilienbücher betr.

Es ist zur dieffseitigen Kenntniß gekommen, daß viele Stiftungs-Commissionen nach Ablauf der Rechnungsperiode das Notabilienbuch an den Rechner abgeben, sei es, um hievon anläßlich der Rechnungsstellung geeigneten Gebrauch zu machen, oder um dasselbe den Rechnungs-Beilagen einzureihen.

Solches Verfahren widerspricht aber geradezu dem Zwecke des Notabilienbuches, welches ein Hilfsmittel zur Ueberwachung des Rechners bilden soll, in der Art nämlich, um aus diesem Buche zu ersehen, ob die im Laufe der Rechnungsperiode vorgekommenen neuen und die erhöhten bisherigen Einnahmen und ob die aufgehobenen oder verminderten feitherigen ständigen Ausgaben vom Rechner gehörig gebucht worden sind.

Zu eben diesem Behufe ist im § 111 der Kassen- und Rechnungs-Instruction vorgeschrieben, daß die gestellte Fondsrechnung sammt Zugehör zunächst der Stiftungs-Commission übergeben werden soll, worauf letztere der Vorschrift im § 60 der Verwaltungs-Instruction nachzukommen und nach dem Vollzug ihrer desfalligen Obliegenheit das Notabilienbuch unmittelbar der Abhörbehörde vorzulegen hat.

Hiernach ist sich für die Zukunft zu achten.

Carlsruhe den 13. Mai 1864.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.

Kraus.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hainstadt, Decanats Walldürn, präsentirten bisherigen Pfarrer von Mudau, Wilhelm Stalf, wurde am 10. April l. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Johann Baptist Schweiger in Wagenstadt auf die Pfarrei Weißenbach, Decanats Gernsbach, designirt und ist derselbe am 12. April l. J. canonisch investirt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Heinrich zu Löwenstein-Vertheim-Rosenberg auf die Pfarrei Uisigheim, Decanats Tauberbischofsheim, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Bernhard Joseph Mayland in Kronau wurde am 14. April l. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Oberweier, Decanats Gernsbach, präsentirten bisherigen Pfarrer von Siegelbach, Philipp Adam Büttner, wurde am 19. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Rittersbach, Decanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser Johannes Krumm in Gögingen verliehen und ist derselbe am 19. April l. J. investirt worden.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Walldorf, Decanats Heidelberg, dem bisherigen Pfarrer von Mühlhausen, Johann Baptist Gleichmann, verliehen und ist derselbe am 20. April l. J. canonisch investirt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Fach, Decanats Freiburg, präsentirten Pfarrer Joseph Hoch, bisherigen Pfarrverweser in Birndorf, wurde am 21. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer von Rippberg, Franz Karl Weber, auf die Pfarrei Grombach, Decanats Waibstadt, designirt und ist derselbe am 26. April l. J. canonisch investirt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Gailingen, Decanats Hegau, präsentirten bisherigen Pfarrer von Bohlbach, Johann Rutschmann, wurde am 26. April l. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Erzbischöflichen Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den Erzbischöflichen Decan Matthias Schwendemann, bisherigen Pfarrer von Viberach, auf die Pfarrei Bühl, Decanats Offenburg, designirt und ist derselbe am 27. April l. J. investirt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Neckarhausen, Decanats Heidelberg, präsentirten Pfarrer Georg Föhrenbach, bisherigen Pfarrverweser in Görwihl, wurde am 28. April l. J. die canonische Institution ertheilt.